

Stellungnahme zum geplanten „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)“

Sehr geehrte Frau Ministerin Paus, sehr geehrter Herr Minister Buschmann, sehr geehrte sonstige am Gesetzentwurf verantwortlich Mitarbeitende,

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium der Justiz hat den „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vorgestellt, und um Stellungnahmen gebeten.

Dieser Bitte möchte ich hiermit nachkommen.

Erstens: fehlende Bestimmtheit und Willkür

Im Gesetzgebungsverfahren müssen Begriffe, die noch nicht im Gesetz aufgetaucht sind, definiert werden, also bestimmbar sein. Ansonsten ist die Umsetzung des Rechts nicht möglich. Damit der Begriff „Geschlechtsidentität“ im Gesetz bestimmbar wird, muss dieser erst definiert werden. Das haben Sie versäumt. Es gibt im Entwurf keine Definition über „Geschlechtsidentität“.

Der Entwurf enthält nicht nur keine Definition, sondern lässt die Willkür zu. Denn der Entwurf erlaubt es einerseits Männern, dass diese im Zivilbereich ohne Rechtsfolgeabschätzung für die weibliche Bevölkerung in die Geschlechtsklasse Frau einwandern und dort die entsprechenden Rechten wahrnehmen dürfen. Wenn es zu einem Verteidigungsfall kommen sollte, sollen Männer jedoch wieder Männer sein.

Dieser Widerspruch ist juristisch gesehen Willkür, was vom Grundgesetz (Artikel 3 Absatz 1 GG) verboten ist. Diese Willkür verstößt außerdem gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, indem der Gesetzgeber in diesem Fall vor allem die weibliche Bevölkerung der Willkür des reinen Sprechaktes eines Mannes und des jeweiligen Hausrechts sowie des Urteils des Bademeisters ausliefert.

Artikel 2 Absatz 1 GG besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Die Öffnung aller öffentlichen Räume für Frauen (Saunas, Toiletten, Krankenhäuser, Pflege usw), des Frauensports, von Frauenquoten usw., — das heißt die unlautere Übernahme durch Männer von Frauenrechten und -räumen —, verstößt ganz klar gegen das Gleichheitsgrundsatz im GG und schafft dazu noch Rechtsunsicherheit.

Juristische Beurteilungen beruhen auf objektiv feststellbaren Sachverhalten. Die Behauptung bzw. Sprechaktes eines Mannes, eine „Frau“ zu sein, ist kein objektiv feststellbarer Sachverhalt.

Wenn der Gesetzgeber die Legalfiktion einer „Identität“ in die andere Geschlechtsklasse als die objektiv feststellbare zulässt, verlässt er die rechtliche Grundordnung, öffnet Tür und Tor für die Willkür und schafft einen Präzedenzfall für weitere, mögliche „Identitäten“: das Alter, die Steuerklasse, die Nationalität, die menschlichen Ethnien, zwischen Tier und Mensch und vieles mehr.

Zweitens: Verstoß gegen Artikel 4 und 5 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie des Artikels 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Der Gesetzesentwurf verstößt gegen die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und gegen die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, sowie der Freiheit der Meinungsäußerung.

Er übernimmt unkritisch die Weltanschauung der Transideologie und will mit dem unlauteren Mittel des Offenbarungsverbots diese von der Regierung vertretene Ideologie der Bevölkerung aufoktroieren.

Ich fordere Sie hiermit dazu auf, im Referentenentwurf nicht gegen die Grundrechte der Freiheit des Glaubens sowie der Freiheit der Meinungsäußerung zu verstoßen, nämlich dass es unmöglich ist, dass ein Mensch jemals sein Geschlecht wechseln kann. Der Glaube daran ist unwissenschaftlich und unüberprüfbar.

Meine Grundrechte als Bürgerin Deutschlands und insbesondere als Frau werden verletzt, wenn ich gezwungen werde, einen Mann „Frau“ zu nennen.

Die Meinung eines Menschen, sich dem anderen Geschlecht zugehörig zu fühlen, sollte eine private Meinung bzw. ein privater Glaube bleiben. Dies ist zu respektieren. Sie darf aber das objektiv feststellbare und unveränderbare Sachverhalt *Geschlecht* nicht überschreiben bzw. ersetzen.

Drittens: Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche sowie Verstoß gegen Artikel 6 GG Abs. 2

Als Mutter kann ich überhaupt nicht nachvollziehen, dass ein Ministerium, das sich „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ nennt, sich einer Ideologie verschreibt, die Kinder und Jugendliche zu irreversiblen gesundheitlichen Schäden verleitet (Doppelte Mastektomien, Hysterktomien, Kastration, Einnahme von Pubertätsblockern, die zur chemischen Unfruchtbarkeit führen, Einnahme von künstlichen Hormonen des anderen Geschlechts).

Zwar trifft der Entwurf „keine Regelungen zu geschlechtsangleichenden medizinischen Maßnahmen“, lässt aber die Möglichkeit der „Änderung des Geschlechtseintrages“ schon vor dem 18. Lebensjahr zu, ggf. auch gegen den Widerstand der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Diese sogenannte soziale Transition ist der Eintritt zur oben genannten operativen Eingriffen, welche eine Gefährdung der Gesundheit sowie des endokrinen Systems der Jugendlichen darstellen.

Außerdem steht es im BGB, dass Jugendliche, also Menschen zwischen dem 13. bis zum 17. Lebensjahr, beschränkt geschäftsfähig sind. Deswegen werden sie von ihren Sorgeberechtigten bis zur Volljährigkeit vertreten.

Der Entwurf plant jedoch, dass Minderjährige die notwendige Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags „mit Zustimmung der Sorgeberechtigten“ abgeben können.

Wenn es aber keine Zustimmung gibt, „sollen Familiengerichte [...] orientiert am Kindeswohl — wie auch in anderen Konstellationen im Familienrecht — die Entscheidung der Sorgeberechtigten ersetzen können.“

Das stellt ein klarer Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 2 des GG dar. Der Staat soll demnach gegen Eltern vorgehen, die unter der „Orientierung am Kindeswohl“ etwas anderes verstehen, was der Entwurf kritiklos und ideologisch voraussetzt, nämlich dass Menschen ihr Geschlecht wechseln können, und welche mit dem Vorhaben im Aktionsplan „Queer leben“ (S.14) nicht einverstanden sind.

In diesem Aktionsplan steht: „Die Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen müssen vollständig von der GKV übernommen werden gemäß dem anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse.“

Diese sogenannten „geschlechtsangleichenden Behandlungen“ sind eigentlich die oben genannten medizinischen Eingriffe.

Dadurch wird nichts angeglichen, sondern nur der Körper modifiziert und irreversibel verstümmelt. Beschränkt geschäftsfähige Jugendliche sind vom alters her nicht in der Lage, die Tragweite dieser medizinischen Eingriffe in ihrer Gesundheit für ihr gesamtes Leben weder zu verstehen noch zu überblicken. Die Fahrlässigkeit Ihres Ministeriums zu diesem Thema (und auch des Bundesgesundheitsministeriums, das trotz aller verfügbaren Statistiken insbesondere von verstümmelten Mädchen nichts unternimmt) lässt mich sprachlos zurück.

Eltern, die an der Transideologie nicht glauben, müssen das Recht beibehalten, ihre Kinder vor den furchtbaren Folgen dieser Weltanschauung auf Kinder und Jugendliche zu schützen.

Fazit

Dieser Gesetzesentwurf hebt alle entsprechenden Gesetze zur gesellschaftlichen, sozialen und politischen Teilhabe einseitig von Frauen aus und damit auch Kindern und Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung und von Senioren aus.

Für Frauen wird es ein FREMD-Bestimmungsgesetz, denn sie können sich gegen das Eindringen in ihre geschlechtsspezifischen Räumen und Dienstleistungen (z. B. in der Pflege oder in Mütterzentren) nicht mehr wehren.

Er verstößt außerdem gegen Grundrechte der Bevölkerung im Allgemein sowie gegen Elternrechte im besonderen.

Schließlich verstößt dieser Entwurf gegen die allgemeine Verständlichkeit von Gesetzen und kriminalisiert einseitig damit sowohl Frauen in ihrer natürlichen körperlichen Schutzbedürftigkeit, Recht auf Privatsphäre und Würde, sowie die gesamte Bevölkerung, welche die zugrundeliegende Transideologie im Gesetzesentwurf nicht teilt.

Aus diesen Gründen fordere ich:

- 1. Beibehaltung der Gutachtenpflicht**, wie auch mehrfach vom BVerfG bestätigt. Außerdem ist zwingend festzulegen, dass es sich um unabhängige GutachterInnen handelt und keine Peer-to-Peer-Beratung.
- 2. Änderung im Personenstandsregister erst mit Volljährigkeit und nur einmal im Leben.**
- 3. Gesetzlich sicherzustellen**, dass „**Geschlecht**“ weiterhin eine **juristisch relevante Kategorie** bleibt und „Genderidentität“ allenfalls als zusätzliche rechtliche Kategorie eingeführt wird.

Ohne diese klare Trennung wird der Gesetzgeber gegen die staatliche Schutzpflicht gegenüber der weiblichen Bevölkerung verstoßen und auch gegen Artikel 3, Abs 2, im GG:

Wenn das Geschlecht als juristisch relevante Kategorie ausgelöscht wird, werden Statistiken verfälscht (z. B. Alleinerziehende oder Altersarmut, sowie Statistiken über männliche Gewalt). Damit wird die Aufforderung im GG, dass der Staat die „tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ fördert, nicht mehr möglich sein. Das würde ein weiterer Verstoß gegen das Grundgesetz darstellen.

- 4. Das Offenbarungsverbot** insbesondere für Privatpersonen, Dienstleistungsunternehmen und insbesondere Beratungs- und Schutzstrukturen **ersatzlos zu streichen** (die sonstigen Regelungen des Datenschutzes bleiben natürlich unberührt).
- 5. Gesetzlich sicherzustellen**, dass aufgrund ihres Geschlechts oder des behaupteten Geschlechts aus geschlechtsspezifischen Räumen und Angeboten sowie von geschlechtsspezifischen Förderungsmitteln ausgeschlossenen Personen **keinen Anspruch auf Klage** haben.
- 6. Die geschlechtliche Kategorie Frau (und Mutter) muss als Diskriminierungs- und Alleinstellungsmerkmal auf Frauen** beschränkt bleiben.

Das heißt: Männern darf kein Recht eingeräumt werden, Frauenrechte aufgrund einer Legalfiktion und unwissenschaftlicher Behauptung unlauter zu übernehmen und sich anzueignen. Das gilt in allen Bereichen des Lebens: im Frauensport, in geschlechtsspezifischen Räumen und Dienstleistungen, bei Elternzeitansprüchen, in Lesbentreffs und -veranstaltungen, in der Rentenversicherung, bei medizinischen Leistungen und Versorgung, in der Forschung und Statistiken, in Wettbewerben sowie politischen bzw. wirtschaftlichen Posten, die paritätisch zu besetzen sind und schließlich in der Kriminalstatistik.

Ich kann nur hoffen, dass Sie Ihrer Pflicht als gesetzgeberisch handelnde Personen in einer freiheitlichen Demokratie und einem Rechtsstaat nachkommen und sich ernsthaft und konstruktiv mit meinen Bedenken als Bürgerin, Frau und Mutter, wie auch mit den Argumenten der sicher zahlreich eintreffenden Stellungnahmen anderer besorgter Frauen und Männer auseinandersetzen und Sie bei Ihren Entscheidungen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Montserrat Varela
München